



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 5. Juni 2009

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
26.5.2009	Landesgesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren des Bau- und Wirtschaftsrechts	201
26.5.2009	Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom)	203
26.5.2009	Landesgesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz	205
14.5.2009	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006	206
18.5.2009	Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung	206

Landesgesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren des Bau- und Wirtschaftsrechts Vom 26. Mai 2009

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesstraßengesetzes

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Für das Verfahren gilt die Genehmigungsfiktion des § 42 a VwVfG, der mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:
1. Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder in elektronischer Form den Eingang des Antrags. Sie prüft binnen einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrags, ob dieser hinreichend bestimmt ist und alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegen (Vollständigkeitsprüfungsfrist). Unterbleibt eine Nachforderung nach Satz 4, so beginnt die dreimonatige Genehmigungsfrist, unbeschadet der Vollständigkeit der Unterlagen, mit Eingang des Antrags. Eine Nachforderung liegt vor, wenn die zuständige Behörde innerhalb der Vollständigkeitsprüfungsfrist eine Aufforderung zur Präzisierung des Antrags oder zur Nachreichung von entscheidungserheblichen Unterlagen zur Post aufgibt oder in elektronischer Form absendet. Wird der Nachforderung entsprochen, bestätigt die zuständige Behörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder in elektronischer Form, dass der Antrag hinreichend bestimmt ist und alle entscheidungserheblichen Unter-

lagen vorliegen; in diesem Fall beginnt die dreimonatige Genehmigungsfrist mit Eingang der nachgeforderten Unterlagen.

2. Berührt die beantragte Genehmigung Rechte Dritter oder erfordert sie eine nach Landesrecht vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung, so leitet die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Beteiligungen ein.
 3. Erfordert die beantragte Genehmigung eine nach Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Behörde, so ersucht die zuständige Behörde unverzüglich die andere Behörde um die erforderliche Mitwirkung; hierbei können die zur Mitwirkung benötigten personenbezogenen Daten übermittelt werden. Die Mitwirkung gilt als vorgenommen, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe versagt wird und nicht ausnahmsweise eine Fristverlängerung nach Satz 3 gewährt wurde. Die zuständige Behörde soll die Frist nach Satz 2 auf begründeten Antrag der anderen Behörde verlängern.“
2. Dem § 23 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt hierfür § 7 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“

Artikel 2 Änderung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen

Das Landesgesetz über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 13. April 1949 (GVBl. S. 143), zuletzt

geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 711-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „, der Versand“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „,Versand“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „, versendet“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

§ 62 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 Buchst. k wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Imbiss- und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und gewerblich genutzten Flächen, außer im Außenbereich.“
2. Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue Buchstabe b wird eingefügt:

„b) Gebäuden und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, bei einer teilweisen, untergeordneten gewerblichen oder geschäftlichen Mitbenutzung von Wohnraum ohne Änderung der Bausubstanz durch freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende. Dies gilt insbesondere für Existenzgründerinnen und Existenzgründer. Unbeschadet dessen kann für solche Nutzungsänderungen eine Genehmigung nach § 66 Abs. 1 beantragt werden. Anforderungen nach anderen Vorschriften sowie Rechte und Pflichten aufgrund privatrechtlicher Verträge bleiben unberührt, insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzungsänderung keine der Eigenart des Baugebietes widersprechende Belästigungen oder Störungen zu erwarten sind,“.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Die Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. Januar 2002 (GVBl. S. 65, BS 2013-1-33) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Tritt in einem Fall des § 23 Abs. 5 Satz 2 des Landesstraßengesetzes die Genehmigungsfiktion ein, ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H.; das Ausstellen einer Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion ist gebührenfrei.“

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 21. Juli 1952 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 711-1-1, wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „III. Teil Versand von Bims“ und § 11 werden gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren nach § 7 Abs. 5 und § 23 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 91-1, werden nach dem bisher geltenden Recht fortgeführt.

Mainz, den 26. Mai 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverkehrsfinanzierungsgesetz -
Kommunale Gebietskörperschaften
(LVFGKom)
Vom 26. Mai 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuwendungen des Landes

(1) Das Land setzt die ihm vom Bund gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und 5 Satz 2 und § 6 Abs. 2 des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098 - 2102 -) gewährten Finanzhilfen in Form von Zuwendungen für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der kommunalen Gebietskörperschaften ein. Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(2) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium verwaltet die gewährten Finanzhilfen gemäß Absatz 1 Satz 1 und entscheidet über die Gewährung der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzhilfen. Es kann die ihm nach Satz 1 sowie nach § 3 Abs. 3 obliegenden Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

Folgende Vorhaben von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden, Verkehrsunternehmen, sonstigen Vorhabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Trägern von Güterverkehrszentren und öffentlichen Binnenhäfen können auf Antrag durch Zuwendungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 gefördert werden:

1. Bau oder Ausbau von
 - a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
 - b) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
 - c) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen,
 - d) Kreisstraßen,
 - e) Radwegen,
 - f) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
 - g) Verkehrsleitsystemen,
 - h) Brücken und Stützmauern sowie deren Umbau und grundlegende Sanierung im Zuge von Straßen im Sinne der Buchstaben a bis e mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
 - i) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Landesstraßengesetz, soweit Gemeinden oder Landkreise als Baulastträger einer kreuzenden Straße Ausgabenanteile zu tragen haben und eine an der Kreuzungsmaßnahme beteiligte Straße eine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße ist,
- in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden, soweit diese anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind,

2. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
 - a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie sonstigen Bahnen,
 - b) nicht bundeseigenen Eisenbahnen,
 soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und auf besonderem Bahnkörper oder besonderer Trasse geführt werden sollen,
3. Beschleunigungs- und Verbesserungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme, einschließlich verkehrstelematischer Anwendungen im Bereich der Vertriebs- und Fahrgastinformation, und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen sowie der Bau oder Ausbau besonderer Fahrspuren für Omnibusse,
4. Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden oder Landkreise als Baulastträger der kreuzenden Straße Ausgabenanteile zu tragen haben; das Gleiche gilt in Ausnahmefällen für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges,
6. Bau oder Ausbau von Bahnhöfen, zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, und
7. Bau oder Ausbau von Güterverkehrszentren und von Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in öffentlichen Binnenhäfen, soweit sie allen Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen und die Förderung nicht zu einer zwischenstaatlichen Handelsbeeinträchtigung führt.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

- (1) Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, dass
1. das Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
 - b) in einem Generalverkehrsplan, einem Nahverkehrsplan nach § 8 des Nahverkehrsgesetzes oder einem für die Beurteilung vergleichbaren Plan oder Konzept vorgesehen ist,
 - c) bau- und verkehrstechnisch sowie bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs betriebstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
 - d) mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt ist,
 - e) unter Beachtung der Sätze 2 bis 5 geplant ist und nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei gestaltet wird und
 - f) die unterschiedlichen Belange von Frauen und Männern berücksichtigt sowie
2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnitts des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.
- Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Beauftragten oder Beiräte für die Belange behinderter Menschen anzuhören.

Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über eine derartige Interessenvertretung, sind bei Vorhaben der Ortsgemeinden die oder der Beauftragte oder der Beirat der Verbandsgemeinde und, wenn auch diese darüber nicht verfügt, die oder der Beauftragte oder der Beirat des Landkreises sowie bei Vorhaben der Verbandsgemeinden und sonstigen kreisangehörigen Gemeinden die oder der Beauftragte oder der Beirat des Landkreises anzuhören, andernfalls die entsprechenden regional tätigen Verbände im Sinne des § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen. Wird innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen über die Anhörung keine Stellungnahme der angehörten Interessenvertretung abgegeben, gilt die Zustimmung zur Vorhabenplanung als erteilt, wenn auf die Folgen des Fristablaufs in der Anhörung hingewiesen wurde. Auf Antrag kann die Frist um einen Monat verlängert werden.

(2) Nach diesem Gesetz dürfen Zuwendungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der Beginn des Vorhabens liegt grundsätzlich beim Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags sowie bei der Aufnahme von Eigenarbeiten vor. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

(3) Vor Erlass eines Bewilligungsbescheids darf ausnahmsweise und nur dann mit dem Vorhaben begonnen werden, wenn das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium einem Antrag des Zuwendungsempfängers auf vorzeitigen Beginn des Vorhabens zugestimmt hat.

§ 4

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Regel nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Erscheint eine Anteilsfinanzierung nicht vertretbar oder nicht geeignet, so kann die Zuwendung ausnahmsweise mit einem Festbetrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) gewährt werden. Die Förderung erfolgt vorhabengebunden.

§ 5

Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung aus den Finanzhilfen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 kann bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Vorhaben nach § 2. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungsausgaben zuwendungsfähig.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind

1. Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,

2. Verwaltungskosten,
3. Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die
 - a) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind, oder
 - b) vor dem 1. Januar 1980 erworben worden sind, und
4. Ablösebeträge für die laufende Unterhaltung einschließlich der künftigen Erhaltung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen.

§ 6

Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes

Führen die Deutsche Bahn AG oder andere Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden durch, so können sie aus den Finanzhilfen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Investitionszuschüsse nach diesem Gesetz erhalten.

§ 7

Übergangsbestimmung

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 noch nicht beendete Vorhaben der Förderprogramme des Landes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986), werden in die Förderung nach diesem Gesetz übernommen.

(2) Bewilligungsbescheide für Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 noch nicht vollständig abgewickelt waren, gelten als Bewilligungsbescheide nach diesem Gesetz fort. Dies gilt auch für Bewilligungsbescheide, die ab dem 1. Januar 2007 bis zur Verkündung dieses Gesetzes gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 und 5 EntflechtG in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung unter entsprechender Anwendung

1. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Förderung des kommunalen Straßenbaus vom 20. Juni 2005 (MinBl. S. 228) oder
2. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs vom 14. Oktober 1997 (MinBl. S. 480), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. November 2007 (MinBl. S. 676), erteilt wurden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Mainz, den 26. Mai 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesgesetz
zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz
Vom 26. Mai 2009

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212-2) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt das Rauchverbot nicht für die Darstellerinnen und Darsteller bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Bestandteil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.“
2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „volljährigen“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit nur einem Gastraum mit einer Grundfläche von weniger als 75 m² kann das Rauchen erlauben. Voraussetzungen für eine Raucherlaubnis sind, dass
 1. in der Gaststätte keine oder nur einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als untergeordnete Nebenleistung verabreicht werden und
 2. über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der Gaststätte informiert wird.
 - (3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit mehreren, durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennten Räumen kann das Rauchen in einzelnen Nebenräumen erlauben; dies gilt nicht für Räume mit Tanzflächen. Voraussetzungen für eine Raucherlaubnis sind, dass
 1. die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Nebenräumen mit Raucherlaubnis nicht größer sind als in den übrigen rauchfreien Gasträumen und
 2. über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der Nebenräume informiert wird.“

- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
 - „(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte das Rauchen in Gasträumen in der Zeit, in der dort ausschließlich geschlossene Gesellschaften nicht kommerzieller Art in privater Trägerschaft stattfinden, erlauben, wenn dies von den Veranstalterinnen und Veranstaltern gewünscht wird; dies gilt nicht für Veranstaltungen von Vereinen oder sonstigen Vereinigungen.
 - (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Wein-, Bier- und sonstige Festzelte. Werden diese nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben, kann die Betreiberin oder der Betreiber das Rauchen unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2, des Absatzes 3 oder des Absatzes 4 erlauben. Voraussetzung für eine Raucherlaubnis nach Satz 2 ist, dass über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich des Wein-, Bier- oder sonstigen Festzelts informiert wird.“
4. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 gilt das Rauchverbot nicht für die Darstellerinnen und Darsteller bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Bestandteil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.“
5. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - „1. der Hinweispflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 1, oder nach § 7 Abs. 5 Satz 3 über die Raucherlaubnis nicht nachkommt,
 2. der Hinweispflicht nach § 9 über ein bestehendes Rauchverbot nicht nachkommt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. Mai 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls
über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003
sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006
Vom 14. Mai 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) und

des § 123 a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), BS 75-50, wird, hinsichtlich des § 2 Abs. 2 im Benehmen mit dem für das Wasserrecht zuständigen Ausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz, von dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach

1. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung (Gesetz) und

2. Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion. Die Prüfung der Berichte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erstreckt sich auch darauf, ob sie Informationen enthalten, die nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes nicht an das Umweltbundesamt zu übermitteln sind. Bei gefährlichen Abfällen und Abfällen aus der grenzüberschreitenden Verbringung wirkt die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) bei der Prüfung mit.

(2) Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 und 5 des Gesetzes ist das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Gesetzes ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Emissionserklärungsverordnung – Abwasser vom 4. November 2002 (GVBl. S. 450, BS 75-50-17) außer Kraft.

Mainz, den 14. Mai 2009

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz

Margit Conrad

**Landesverordnung
über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung
Vom 18. Mai 2009**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 Satz 4 und des § 69 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 223-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

(1) Ein Eigenanteil nach § 69 Abs. 4 Satz 4 des Schulgesetzes (SchulG) darf von nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern nur gefordert werden,

1. falls sie im Haushalt beider unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen dieser Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26 500 EUR zuzüglich 3 750 EUR für jedes weitere Kind, für das ein unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
2. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22 750 EUR zuzüglich 3 750 EUR für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
3. falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der jeweils geltenden Fassung zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26 500 EUR zuzüglich 3 750 EUR für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
4. falls sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder Nummer 2

übersteigen oder

5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19 000 EUR übersteigt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

(3) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahres, für das Fahrkostenerstattung beantragt wird. Liegt das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt, für das Fahrkostenerstattung beantragt wird, oder in dem voraus-

gegangenen Kalenderjahr wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend. Für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Erhöht sich die Zahl der Kinder bis zum Ende des Schuljahres, für das Fahrkostenerstattung beantragt ist, wird die höhere Zahl zugrunde gelegt. Eine Fahrkostenerstattung erfolgt in diesen Fällen jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Änderung.

(4) Als Einkommen nach Absatz 3 Satz 1 gelten auch Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen. Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit ist von dem um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte sind entsprechend Absatz 3 zu ermitteln. Beträge in einer ausländischen Währungseinheit, die nicht auf Euro lauten, werden in Euro umgerechnet.

(5) Das nach Absatz 3 Satz 1 maßgebliche Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohns im Erfassungszeitraum, der Nachweis von sonstigen Einkünften durch eine Bescheinigung des Finanzamts oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geführt werden. Entsprechendes gilt für den Nachweis von Werbungskosten, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen.

§ 2

Die Einkommensgrenze für die Übernahme von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nach § 69 Abs. 8 Satz 2 SchulG berechnet sich nach den Bestimmungen des § 1.

§ 3

Der Mehrbelastungsausgleich für die kommunalen Träger der Schülerbeförderung durch diese Verordnung wird im Jahr 2009 auf 2 150 000 EUR, im Jahr 2010 auf 5 110 000 EUR, im Jahr 2011 auf 4 980 000 EUR, im Jahr 2012 auf 4 860 000 EUR, im Jahr 2013 auf 4 730 000 EUR und ab dem Jahr 2014 auf 4 650 000 EUR jährlich festgesetzt. Die entsprechenden Mittel verstärken die Zuweisungen zum Ausgleich der Beförderungskosten nach § 15 des Landesfinanzausgleichsgesetzes und werden nach dem dort vorgesehenen Schlüssel verteilt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Fahrkostenübernahme im Schuljahr 2009/2010.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Einkommensgrenze bei der Übernahme von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II vom 18. Januar 2000 (GVBl. S. 30), geändert durch Artikel 45 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 223-1-44, außer Kraft.

Mainz, den 18. Mai 2009
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen